

Gemäß § 39 der Satzung hat der 17. ordentliche Verbandsjugendtag am 21./22. März 1992 - zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. Verbandsjugendtag am 09./10. April 2016 in Nürnberg - folgende

JUGENDORDNUNG

beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name
- § 2 Werte und Grundsätze
- § 3 Aufgaben
- § 4 Zugehörigkeit
- § 5 Landesebene
- § 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsjugendtages
- § 7 Einberufung, Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 8 Verbandsjugendausschuss
- § 9 Vorstand
- § 10 Bezirksebene
- § 11 Zusammensetzung und Aufgaben des Bezirksjugendtages
- § 12 Einberufung, Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 13 Bezirksjugendausschuss
- § 14 Bezirksjugendleitung

- § 15 Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisjugendtages
- § 16 Kreisebene
- § 17 Einberufung, Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

§ 1 Name

Die „Bayerische Sportjugend im BLSV“ ist die Jugendorganisation des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.

§ 2 Werte und Grundsätze

„Fair play“ ist ein Grundpfeiler der sportlichen Jugendarbeit.

Die BSJ tritt ein für die Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta und für eine religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Sie spricht sich gegen Rassismus aus.

Integration und Inklusion im Sport gelten für alle Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung.

Die BSJ ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt. Sie verurteilt Doping.

Die BSJ tritt für eine schonende Nutzung der Umwelt durch den Sport ein.

Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) in der sportlichen Jugendarbeit.

§ 3 Aufgaben

Aufgabe der Bayerischen Sportjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksich-

tigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Dachverbänden.

§ 4 Zugehörigkeit

Zur Bayerischen Sportjugend gehören alle jungen Menschen, die Mitglied eines dem BLSV angeschlossenen Vereins sind und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Vereine und der Fachverbände, die eine Aufgabe im Sinne dieser Jugendordnung übernommen haben.

§ 5 Landesebene

Die Organe sind:

- (1) Verbandsjugendtag
- (2) Verbandsjugendausschuss
- (3) Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsjugendtages

- (1) Den Verbandsjugendtag bilden
 - a) die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
 - b) je Fachverband ein Delegierter der Landesjugendleitung, der ein Jugendsprecher unter 23 Jahre sein soll,

- c) die Vorsitzenden der Kreisjugendleitungen,
- d) die stellvertretenden Vorsitzenden der Kreisjugendleitungen.

Die Delegierten nach Buchstabe c) bis d) können im Verhinderungsfalle durch ein gewähltes Mitglied der Kreisjugendleitung vertreten werden.

(2) Dem Verbandsjugendtag obliegt

- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands,
- b) die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- c) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Jugendarbeit im BLSV,
- d) die Änderung und Ergänzung der Jugendordnung,
- e) die Behandlung eingereicherter Anträge,
- f) auf Antrag des Vorsitzenden des Vorstands die Wahl des Vertreters der Sportjugend im Präsidium des BLSV.

§ 7 Einberufung, Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Einberufung

- a) Alle vier Jahre findet im ersten Kalenderhalbjahr ein ordentlicher Verbandsjugendtag statt. Er wird vom Vorstand einberufen.
- b) Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag muss einberufen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses oder zwei Fünftel der Mitglieder des Verbandsjugendtages dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- c) Im Übrigen regelt sich die Einberufung entsprechend § 23 der Satzung.

(2) Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- a) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandsjugendtages sowie die Organe und Fachverbandsjugenden auf Landesebene.
- b) Anträge von Organen und Fachverbandsjugenden sind nach Beschlussfassung in denselben durch den jeweiligen Vorsitzenden einzureichen.

- c) Alle ordentlichen Anträge müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Verbandsjugendtages beim Vorstand eingegangen sein.
- d) Im Übrigen finden die §§ 25 und 26 der Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Verbandsjugendausschuss

- (1) Den Verbandsjugendausschuss bilden
 - a) die Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Vorsitzenden der Fachverbandsjugenden auf Landesebene,
 - c) die Vorsitzenden der Bezirksjugendleitungen,
 - d) die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksjugendleitungen,
 - e) die beiden Jugendsprecher der Bezirksjugendleitungen.

Mitglieder des Verbandsjugendausschusses können diesem Gremium nur aufgrund einer einzigen Funktion angehören. Für alle weiteren Funktionen ist ein gewählter Stellvertreter zu entsenden.

Die Delegierten nach Buchstabe b) bis d) können im Verhinderungsfalle durch gewählte Mitglieder der Fachverbandslandesjugendleitungen bzw. der Bezirksjugendleitungen vertreten werden.

- (2) Dem Verbandsjugendausschuss obliegt
 - a) die Genehmigung des Haushalts des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) die Behandlung der eingebrachten Anträge,
 - d) die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode ausscheidet.
- (3) Einberufung, Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsantrag, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
 - a) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
 - b) Im Übrigen finden die §§ 28, 30 und 31 Abs. 1,3-5 der Satzung Anwendung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) sechs stellv. Vorsitzenden.

Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands können nur auf Vorschlag der Versammlung der FV-Vertreter gewählt werden.

Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss zum Zeitpunkt seiner Wahl unter 23 Jahre alt sein.

Mindestens ein weiteres Mitglied soll bei der Wahl unter 27 Jahren sein.

Dem Vorstand sollen mindestens zwei Frauen bzw. zwei Männer angehören.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Bayerischen Sportjugend im BLSV im Rahmen der Vorschriften der Satzung und der Ordnungen des Verbandes. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstands wird durch einen auf Vorschlag des Vorsitzenden erstellten Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verbandsjugendtag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Die Wahl des Vorstands erfolgt in Einzelwahlgängen.
 - Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden sind 6 stellvertretende Vorsitzende zu wählen.
 - Zunächst sind drei stellvertretende Vorsitzende zu wählen.
 - Sind bis dahin noch keine Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Versammlung der FV-Vertreter gewählt worden, so sind zunächst diese zu wählen.

Die Delegierten nach Buchstabe c) können im Verhinderungsfalle durch gewählte Stellvertreter vertreten werden.

(2) Dem Bezirksjugendtag obliegt

- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte der Bezirksjugendleitung,
- b) die Entlastung der Mitglieder der Bezirksjugendleitung,
- c) die Wahl der Mitglieder der Bezirksjugendleitung nach § 14 Absatz 1 Buchstabe a) mit d),
- d) die Behandlung eingereichter Anträge.

§ 12 Einberufung, Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Einberufung

- a) Alle vier Jahre findet mindestens acht Wochen vor dem Verbandsjugendtag ein ordentlicher Bezirksjugendtag statt. Er wird von der Bezirksjugendleitung einberufen.
- b) Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss einberufen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses oder zwei Fünftel der Mitglieder des Bezirksjugendtages dies schriftlich und unter Angabe von Gründen bei der Bezirksjugendleitung beantragen.

- c) Im Übrigen regelt sich die Einberufung entsprechend § 43 der Satzung.
- (2) Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- a) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Bezirksjugendtages sowie die Organe und Fachverbandsjugenden auf Bezirksebene.
 - b) Anträge von Organen und Fachverbandsjugenden sind nach Beschlussfassung in denselben durch den jeweiligen Vorsitzenden einzureichen. Die Anträge an den Bezirksjugendtag müssen mit Ausnahme der Anträge der Bezirksjugendleitung spätestens vier Wochen vor Beginn des Bezirksjugendtages schriftlich bei der Bezirksjugendleitung eingereicht sein.
 - c) Im Übrigen findet § 43 der Satzung entsprechend Anwendung.

§ 13 Bezirksjugendausschuss

- (1) Den Bezirksjugendausschuss bilden
- a) die Mitglieder der Bezirksjugendleitung,
 - b) die Vorsitzenden der Fachverbandsjugenden auf Bezirksebene,
 - c) die Vorsitzenden der Kreisjugendleitungen,

- d) die stellvertretenden Vorsitzenden der Kreisjugendleitungen,
- e) die beiden Jugendsprecher der Kreisjugendleitungen.

Mitglieder des Bezirksjugendausschusses können diesem Gremium nur aufgrund einer einzigen Funktion angehören. Für alle weiteren Funktionen ist ein gewählter Stellvertreter zu entsenden.

Die Delegierten nach Buchstabe b) bis d) können im Verhinderungsfalle durch gewählte Mitglieder der Fachverbandsjugenden auf Bezirksebene bzw. der Kreisjugendleitungen vertreten werden.

(2) Dem Bezirksjugendausschuss obliegt

- a) die Genehmigung des Haushalts der Bezirksjugendleitung,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- c) die Behandlung der eingebrachten Anträge,
- d) die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied der Bezirksjugendleitung während der Amtsperiode ausscheidet.

(3) Einberufung, Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- a) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirksjugendausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
 - b) Im Übrigen finden die §§ 28, 30 und 31 Abs. 1, 3-5 der Satzung Anwendung.
- (4) Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung bleiben bis zur Neuwahl der Bezirksjugendleitung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Bezirksjugendleitung kann der Bezirksjugendausschuss für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen.

§ 14 Bezirksjugendleitung

- (1) Die Bezirksjugendleitung besteht aus
- a) dem Vorsitzenden der Bezirksjugendleitung,
 - b) dem stellv. Vorsitzenden der Bezirksjugendleitung,
 - c) Beisitzern, denen die Führung bestimmter Aufgabengebiete obliegt,
 - d) einem Jugendsprecher und einer Jugendsprecherin, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 23 Jahre, mindestens jedoch 15 Jahre alt sein müssen,
 - e) dem BLSV-Bezirksschatzmeister.

Die in Absatz 1, Buchstaben a) und b) aufgeführten Ämter sollen mit einer Frau und einem Mann besetzt werden.

Mindestens ein Mitglied soll, zuzüglich zu den Jugendsprechern, bei seiner Wahl unter 27 Jahre sein. Die Bezirksjugendring-Vorstandsmitglieder der Sportjugend, soweit sie nicht Mitglieder der Bezirksjugendleitung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) mit d) sind, gehören der Bezirksjugendleitung als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht an.

Mindestens ein Mitglied der Bezirksjugendleitung soll auf Vorschlag der Vertreter der Fachverbandsjugenden gewählt werden.

- (2) Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung gehören diesem Gremium für die Dauer von vier Jahren an. Sie werden (mit Ausnahme des/der BLSV-Bezirksschatzmeisters/in) vom Bezirksjugendtag gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung sind in Einzelwahlgängen zu wählen.
- (4) Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung bleiben bis zur Neuwahl der Bezirksjugendleitung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Bezirksjugendleitung kann der Bezirksjugendausschuss für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen.

§ 15 Kreisebene

Die Organe sind:

- (1) Kreisjugendtag
- (2) Kreisjugendleitung

§ 16 Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisjugendtages

- (1) Den Kreisjugendtag bilden
 - a) die Mitglieder der Kreisjugendleitung,
 - b) die Delegierten der Fachverbandsjugendleitungen,
 - c) die Delegierten der Vereinsjugenden, von denen je Verein mindestens ein Jugendsprecher entsandt werden soll.

Die Fachverbandsjugendleitungen können bis zu zwei Delegierte entsenden.

Die Vereinsjugendleitungen, die mindestens einen, aber weniger als sieben junge Menschen als Mitglieder haben, stellen grundsätzlich einen Delegierten.

Den Vereinsjugendleitungen stehen ab 7 bis zu 200 jungen Menschen, die Vereinsmitglieder sind, zwei Delegierte, bis zu 400 vier Delegierte zu. Bei mehr als 400 jungen Menschen, die Vereinsmitglieder sind, entsenden die Vereinsjugendleitungen darüber hinaus pro angefangene 400 einen weiteren Delegierten. Pro Verein können maximal 10 Delegierte entsandt werden.

(2) Dem Kreisjugendtag obliegt

- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte der Kreisjugendleitung inklusive Finanz- und Revisionsbericht,
- b) die Entlastung der Mitglieder der Kreisjugendleitung,
- c) die Wahl der Mitglieder der Kreisjugendleitung nach § 18 Absatz 1 Buchstabe a) mit d),
- d) die Wahl der Delegierten und zweier Ersatzdelegierten aus dem Kreis der Delegierten der Vereinsjugenden zum Bezirksjugendtag,
- e) die Behandlung eingereicherter Anträge.

§ 17 Einberufung, Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Einberufung

- a) Alle vier Jahre findet mindestens sechs Wochen vor dem Bezirksjugendtag ein ordentlicher Kreisjugendtag statt. Er wird von der Kreisjugendleitung einberufen.
- b) Zwischen den ordentlichen Kreisjugendtagen können weitere Kreisjugendtage stattfinden. Weitere Kreisjugendtage müssen stattfinden, wenn mindestens zwei Fünftel der Delegierten dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden der Kreisjugendleitung beantragen.

- c) Im Übrigen regelt sich die Einberufung entsprechend § 47 der Satzung.
- (2) Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- a) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisjugendtages.
 - b) Die Anträge an den Kreisjugendtag müssen mit Ausnahme der Anträge der Kreisjugendleitung spätestens drei Wochen vor Beginn des Kreisjugendtages schriftlich bei der Kreisjugendleitung eingereicht sein.
 - c) Das aktive Wahlrecht beim Kreisjugendtag haben alle Delegierten ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) beim Kreisjugendtag ist grundsätzlich erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben. Jugendsprecher sind bereits mit vollendetem 15. Lebensjahr wählbar.
 - d) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
 - e) Im Übrigen findet § 47 der Satzung entsprechend Anwendung.

§ 18 Kreisjugendleitung

- (1) Die Kreisjugendleitung besteht aus
- a) dem Vorsitzenden der Kreisjugendleitung,
 - b) dem stellv. Vorsitzenden der Kreisjugendleitung,
 - c) Beisitzern, denen die Führung bestimmter Aufgabengebiete obliegt,
 - d) einem Jugendsprecher und einer Jugendsprecherin, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 23 Jahre, mindestens jedoch 15 Jahre alt sein müssen,
 - e) dem BLSV-Kreisschatzmeister.

Die in Absatz 1, Buchstaben a) und b) aufgeführten Ämter sollen mit einer Frau und einem Mann besetzt werden.

Mindestens ein Mitglied soll, zuzüglich zu den Jugendsprechern, bei seiner Wahl unter 27 Jahren sein.

- (2) Die Kreis-/Stadtjugendring-Vorstandsmitglieder der Sportjugend, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder der Kreisjugendleitung sind, gehören der Kreisjugendleitung als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht an.
- (3) Die Mitglieder der Kreisjugendleitung gehören diesem Gremium für die Dauer von vier Jahren an. Sie werden vom ordentlichen Kreisjugendtag entsprechend § 16 Absatz 2 der Jugendordnung gewählt.

- (4) Die Mitglieder der Kreisjugendleitung sind in Einzelwahlgängen zu wählen.
- (5) Die Mitglieder der Kreisjugendleitung bleiben bis zur Neuwahl der Kreisjugendleitung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Kreisjugendleitung kann die Kreisjugendleitung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 19 Vereinsjugendordnungen

BLSV-Vereine mit Jugendarbeit sollen eine Vereinsjugendordnung in ihre Vereinssatzung aufnehmen.

§ 20

Änderungen der Jugendordnung des BLSV beschließt der Verbandsjugendtag mit 2/3 Mehrheit.

§ 21

Alle nicht in dieser Jugendordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach der BLSV-Satzung sowie nach den BLSV-Ordnungen.

Diese Jugendordnung wurde mit Beschluss des Verbandsausschusses vom 04. Juni 2016 genehmigt.